

Satzung

§1 Allgemeines

§1.1 Name

Der Verein gibt sich den Namen:

„Verein der Ziegenfreunde zur Landschaftspflege Dettingen e.V. (VZLD)“

“ D' Goißkepf“

§1.2 Sitz

Sitz ist die Gemeinde Dettingen Erms

§1.3 Zweck und Aufgabe

Der VZLD verfolgt den Zweck der Offenhaltung der floristisch und optisch wertvollen Kulturlandschaft, die anderweitig nicht genutzt oder gepflegt wird. Dies erfolgt durch extensive Beweidung und flankierende Unterstützung manueller Enthurstung. Vorgesehen ist zunächst die Haltung einer Ziegenherde. Der Zweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§1.4 Zusammenarbeit

Der VZLD arbeitet eng mit der unteren Naturschutzbehörde Reutlingen zusammen. Es berät in Fach- und Zuschussfragen.

Des Weiteren wird ein enges Zusammenwirken mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten sowie der politischen Gemeinde Dettingen angestrebt.

§1.5 Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Urach unter der Registernummer 749 in das Vereinsregister eingetragen.

§2. Mitgliedschaft

§2.1 Entstehung

Mitglieder sind die bei der Gründungsversammlung per Unterschrift in der Mitgliederliste eingetragenen Personen. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§2.2 Mitgliederstatus

1. Fördermitglied
2. Fördermitglied Plus (Patenschaft)
3. Aktives Mitglied
4. Aktives Mitglied Plus (Ziegenbesitzer)

§2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Auflösung des Vereins
2. Durch eine Austrittserklärung
3. Durch Tod
4. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder ein Ausschluss möglich. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung erbrachter Leistungen bzw. Vereinsvermögen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung anders beschließen. Bei Auflösung des Vereins ist ein entsprechender Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich. Noch vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Dettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§3.1 Fördermitglieder

1. unterstützen den Verein ideell oder finanziell auf freiwilliger Basis.
2. sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt
3. können bevorzugt den Aktivstatus erlangen. Mit einem formlosen schriftlichen Antrag kann der Aktivstatus beim Vorstand beantragt werden, welcher über den Antrag entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§3.2 Fördermitglieder Plus

1. übernehmen die Rechte und Pflichten aus §3.1
2. sind im Besitz einer Patenschaft für eine Ziege.
3. zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§3.3 Aktive Mitglieder

1. unterstützen den Verein, im Gegensatz zu den Fördermitgliedern, zusätzlich manuell auf freiwilliger Basis.
2. sind bei Vereinssitzungen und Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, und können in ein Vereinsinternes Gremium gewählt werden.
3. können vereinsintern zum erweiterten Vorstand, mit Stimmrecht, hinzugewählt werden (max. 3 Personen)
4. müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
5. zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
6. können sich schriftlich um den Besitz einer Ziege bewerben (Aktiv Plus). Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch besteht nicht, die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

S3.4 Aktiv Plus Mitglieder

1. übernehmen ihre Rechte und Pflichten als aktives Mitglied
2. stimmen mit ihrem Antrag folgenden Regeln zu:
 - Die Ziege bleibt Eigentum des VZLD.
 - Für den Erwerb/Besitz der Ziege wird ein einmaliger Betrag entrichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Die Tiere werden im Rahmen der Gemeinschaftseinrichtungen betreut.
 - Die Nachzucht geht in das Eigentum des VZLD über.
 - Auf eigenen Wunsch kann der Ziegenbesitzer 1 weibliches Kitz/Kalenderjahr beantragen. Das Kitz kann auf Kosten des VZLD geschlachtet werden, somit entstehen dem Ziegenbesitzer keine Unkosten.
 - Über den Verbleib der Ziege in der Herde, bzw. den Zeitpunkt der Elimination entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Besitzer.
 - Als Gegenleistung für die entstehenden Unkosten (Futter, Tierarzt, Material, Instandhaltungskosten...) erbringt der Besitzer Arbeitsleistung in Form von regelmäßigen Stall- und Weidediensten, Mitarbeit bei Arbeitseinsätzen (z.B. Zaunbau, Wartungsarbeiten,...) und Veranstaltungen (z.B. Weidefest, Tag der offenen Stalltür,...).
 - Endet die (aktiv plus) Mitgliedschaft, bleibt die Ziege im Eigentum des VZLD.

S4. Organe

S4.1 Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

S4.1.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung wird im örtlichen Mitteilungsblatt, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied mit einer Stimme zählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung der Anträge
- Schwerpunkte der Vereinsarbeit
- Satzungsänderungen (sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen)
- Der Schriftführer fertigt ein Protokoll von den geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüssen an, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§4.1.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenleiter
4. dem Schriftführer

und wird jeweils auf zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet in den ungeraden Jahren statt. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in den geraden Jahren.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§4.1.2.1 Der 1. und 2.Vorsitzende vertreten den VZLD gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelverfügungsberichtig. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

§4.1.2.2 Der 1.Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor. Der Vorstand haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten.

§4.1.2.3 Der Kassenführer wickelt alle Geldgeschäfte nach Weisung des Vorstandes ab (einfache Mehrheit) und führt Buch. Er zieht Umlagen ein, Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei der Mitgliederversammlung wird Bericht erstattet.

§4.1.2.4 Der Schriftführer fertigt von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle an, welche von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§4.1.2.5 Die Kassenprüfer (2), aus den Reihen der Mitglieder, werden bei der Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt, prüfen jährlich die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenführung.

§5. Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden (Verletzungen, Krankheiten, Seuchen, Verendungen usw.) an den Tieren.

§6. Streitigkeiten

Die Mitglieder erkennen bei außergerichtlichem Streit eine Entscheidung des nachstehend aufgeführten Gremiums an:

1. Gemeindeverwaltung Dettingen 1 Stimme
2. unteren Naturschutzbehörde Reutlingen 1 Stimme
3. Plenum 1 Stimme

Die Entscheidung fällt mehrheitlich!